LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986 Ausgegeben und versendet am 23. Mai 1986 **18. Stück**

32. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte geändert wird

33. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986, mit der Maßnahmen gem. § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz getroffen werden

32. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte geändert wird

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte, LGBl. Nr. 23/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Mai 1986 außer Kraft.
2. Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 2.

Für den Landeshauptmann:

i. V. Stix

33. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986, mit der Maßnahmen gem. § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz getroffen werden

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Obst, Gemüse, Pilzen und Erzeugnissen aus diesen Lebensmitteln ist verboten, soweit für diese Waren die Grenzwerte 5 nci Jod 131 pro Kilogramm und 3 nci Caesium 137 pro Kilogramm überschritten werden.

§ 2

Der Verkauf von Säuglings- und Kindernahrungsmitteln ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert 0,3 nci Caesium 137 pro Kilogramm oder Liter, bezogen auf das genußfertig zubereitete Produkt, überschritten wird.

§ 3

Der zum Verkauf bestimmte Salat – soweit dieser nicht in Glashäusern gezogen wurde – ist bei der Ernte oberhalb der ersten Blätterlage zu schneiden, wobei seine oberste Blattschicht zu entfernen ist.

§ 4

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von im Inland gezogenen Freilandkulturen, LGBl. Nr. 21/1986 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/1986, tritt mit Ablauf des 22. Mai 1986 außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 23. Mai 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

i. V. Stix

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt